

Jugendordnung des Schachvereins Turm Kamp-Lintfort 1934

- 1 Präambel
- 2 Mitgliedschaft
- 3 Organe der Schachjugend
- 4 Jugendversammlung
- 5 Abstimmungen und Wahlen
- 6 Jugendvorstand
- 7 Schlussbestimmung

1 Präambel

Die Satzung des Schachvereins Turm Kamp-Lintfort 1934 (im Folgenden als SV Turm bezeichnet) sieht vor, dass

- sich die „Schachjugend im Schachverein Turm Kamp-Lintfort 1934“ (im Folgenden als SJ Turm bezeichnet) im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung selbständig führt und verwaltet
- die SJ Turm über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet
- die Kasse vom Seniorenbereich des SV Turm mitverwaltet wird.

Die Jugendordnung enthält die spezifischen Regelungen für die SJ Turm im Rahmen der Satzung des SV Turm.

2 Mitgliedschaft

Mitglieder der SJ Turm sind alle Jugendlichen des SV Turm, die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands und die aktiven Übungsleiter. Jugendlicher im Sinne dieser Ordnung ist, wer das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3 Organe

Organe der SJ Turm sind

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendvorstand

4 Jugendversammlung

- 4.1 Oberstes Organ der SJ Turm ist die Jugendversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der SJ Turm und regelt in ausschließlicher Zuständigkeit:
 - 4.1.1 Entgegennahme und Erörterung von Berichten der Jugendvorstandsmitglieder
 - 4.1.2 Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstands
 - 4.1.3 Wahl des Jugendvorstands
 - 4.1.4 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 4.2 In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Jugendversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
- 4.3 Es können weitere, außerordentliche Jugendversammlungen einberufen werden, wenn der Jugendvorstand dieses beschließt oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim Jugendwart schriftlich beantragt.

- 4.4 Der Jugendwart lädt die Mitglieder der SJ Turm schriftlich zu jeder Jugendversammlung ein. Eine Einladung auf elektronischem Weg (Email) ist zulässig. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.
- 4.5 Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- 4.6 Jede form- und fristgerecht eingeladene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig.
- 4.7 Reguläre Anträge an eine Jugendversammlung können bis eine Woche vor der Versammlung beim Jugendwart eingereicht werden. Später gestellte Anträge sind möglich und gelten als Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Jugendordnung sind unzulässig.
- 4.8 Nach Eröffnung der Jugendversammlung ist sofort die Anwesenheit festzustellen.
- 4.9 Die Tagesordnung kann durch Beschluss der anwesenden Mitglieder geändert werden.

5 Abstimmungen und Wahlen

- 5.1 Jedes anwesende Mitglied der SJ Turm hat bei Versammlungen eine Stimme.
- 5.2 Abstimmungen sowie Wahlen mit nur einem Kandidaten erfolgen in der Regel offen. Es wird allerdings geheim abgestimmt, wenn dies von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Wahlen mit mehreren Kandidaten werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
- 5.3 Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5.4 Änderungen der Jugendordnung können nur aufgrund regulärer Anträge beschlossen werden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Enthaltungen gelten dabei als Nein-Stimmen.
- 5.5 Bei den Abstimmungen zur Entlastung des Jugendvorstandes haben die Mitglieder des Jugendvorstandes selbst kein Stimmrecht.
- 5.6 Ein Kandidat für ein Vorstandsamt gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 5.7 Erreicht bei der Wahl in ein Vorstandsamt keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- 5.8 Wiederwahlen sind zulässig.
- 5.9 Abwesende können gewählt werden, sofern ihr Einverständnis schriftlich vorliegt.
- 5.10 Über jede Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen.

6 Jugendvorstand

- 6.1 Der Jugendvorstand wird für jeweils ein Jahr gewählt und setzt sich zusammen aus dem
 - 6.1.1 Jugendwart (Vorsitzender der SJ Turm)
 - 6.1.2 Jugendkassierer
 - 6.1.3 Jugendsprecher
- 6.2 Der Jugendwart und der Jugendkassierer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Der Jugendsprecher muss Jugendlicher im Sinne § 2 dieser Jugendordnung sein und wird allein durch die anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen gewählt.
- 6.3 Der Jugendvorstand regelt alle Angelegenheiten der SJ Turm, soweit sie nicht der Jugendversammlung vorbehalten sind.
- 6.4 Der Jugendvorstand ist verpflichtet,
 - 6.4.1 die Jugendversammlung über seine Beschlüsse zu informieren
 - 6.4.2 Beschlüsse der Jugendversammlung umzusetzen.
- 6.5 Im Jugendvorstand hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 6.6 Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.7 Über jede Sitzung des Jugendvorstands ist ein Protokoll zu führen.

7 Schlussbestimmung

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach den Regelungen der Vereinssatzung zu verfahren.

Diese Jugendordnung ist mit der Beschlussfassung in der Jugendversammlung am 25.06.2021 in Kraft getreten.